

Die Blindheit der Justitia oder: die reaktionäre Entwicklung im Strafvollzug

Im vorliegenden Beitrag wird die Frage aufgeworfen, warum ein durchstrukturiertes Rechtsschutzsystem die allgemein beobachtete Rückwärtsentwicklung im Strafvollzug nicht zu verhindern vermochte. Es wird die These vertreten, daß die sozialen Standards vor allem in der OLG-Richter-schaft für eine Rechtsprechung verantwortlich sind, die sich ohne Zögern in den Dienst der Reaktion gestellt hat.

Beitrag von Ulrich Kamann

Der Resozialisierungsgedanke scheint tot zu sein. Die 90iger Jahre haben dem deutschen Strafvollzug den Rückfall in Zeiten beschert, in denen Sühne und Strafe Selbstzwecke waren. Da diese Tatsache ernsthaft von keiner Seite – ausgenommen einige Politiker und ihnen hörige Karrieristen – bestritten wird, genügt es, sie unter Hinweis auf zwei Gewährspersonen zu belegen. Schulte-Altdorneburg¹ weist darauf hin, daß eine radikale politische Kehrtwende stattgefunden hat, die unter Ausblendung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse ausschließlich vorkonstitutionelle Prinzipien reinkarniert hat.² Er spricht nach bundesweiter Recherche von einer konservativen Revolution im Knast, die mit einer Renaissance des Sühnens und Strafens einhergehe. Diese Entwicklung ist zwar nicht überraschend, wenn man bedenkt, daß die totale Institution³ den Resozialisierungsvollzug mit seinen Mühen und Anforderungen niemals wirklich zu akzeptieren gedachte und hierzu wohl auch nicht in der Lage war. Nachdenklich muß aber stimmen, daß ein ausgefeiltes Rechtsschutzsystem die Außerkraftsetzung des Strafvollzugsgesetzes auf kaltem Wege nicht verhinderte. Es wird zu prüfen sein, ob die Verantwortung für dieses Versagen beim Rechts-

schutzsystem selbst oder aber bei denen zu suchen ist, in deren Hände der Gesetzgeber es legte. Sollte letztere Frage zu bejahen sein, muß untersucht werden, warum insbesondere die im Vollzugsverfahren tonangebenden Oberlandesgerichte eine contra legem verlaufende Entwicklung nicht aufgehalten haben.

Richterliche Befugnisse im Vollzugsverfahren

Der gerichtliche Rechtsschutz im Vollzugsverfahren ist in §§ 109 ff. StVollzG geregelt und weitgehend verwaltungsprozessualen Kategorien nachgebildet. Demgemäß nahmen Ermessen und Beurteilungsspielraum ihren Platz in diesem Verfahren ein.⁴ Bedenken gegen eine Einschränkung richterlicher Überprüfbarkeit vollzuglicher Akte⁵ konnten nichts daran ändern, daß der BGH den Beurteilungsspielraum der Anstalt ex cathedra festschrieb.⁶ Dieses Rechtsinstitut dient bis zur Stunde jeder noch so willkürlichen Anstaltsentscheidung als Schutzschild, eine Folge des Beschlusses des BGH vom 22.12.1981, die das Gericht mit Sicherheit nicht gewollt hat. Vielmehr sollte die als besonders kompetent erachtete und mit dem

Gefangenen vertraute Anstalt ihre Prärogative bei der Erfüllung des Gesetzesauftrags haben; nicht mehr und nicht weniger. Daher hätten die Vollzugsgerichte trotz Ermessens und Beurteilungsspielraums immer noch die Möglichkeit gehabt, der Abkehr vom Gesetz Einhalt zu gebieten. Sie taten das Gegenteil. So wurde die Anstalt weitgehend der Notwendigkeit apologetischer Begründungen enthoben, zu denen sie sich aus schlechtem Gewissen heraus noch immer bemüßigt gefühlt hatte.⁷ In besonderem Maße hat das OLG Hamm das anstaltliche Belieben zum Rechtssatz erhoben. Von Interesse ist hier ein Beschluß vom 16. August 1994.⁸ Ein Gefangener, der sich im Vollzug ansonsten völlig unauffällig verhielt, war Ende 1993 mit einer geringen Cannabiskonzentration aufgefallen. Die Anstalt strich ihm darauf den seit langem genehmigten Langzeitbesuch mit seiner nie irgendwelcher Drogenkontakte auch nur verdächtigten Ehefrau. Begründung: Nur absolut zuverlässige Gefangene dürften in den Genuß eines mehrstündigen unüberwachten Beisammenseins gelangen. Während der Gefangene vor der StVK Erfolg hatte, siegte die Anstalt in der Rechtsbeschwerde. Das OLG Hamm führte aus, bei der Entscheidung über die Genehmigung einer so weitreichenden »Vergünstigung« – offenbar also keine Behandlungsmaßnahme; Anm. d. Verf. – wie eines Langzeitbesuches habe der Anstaltsleiter einen besonders weiten Ermessensspielraum. Wenn ein Gefangener einen positiven Cannabisbefund aufgewiesen und sich weiteren Urinproben entzogen habe, sei auch nicht auszuschließen, daß die unverdächtige Ehefrau zu verbotenen Tun eingespannt werde. Sodann heißt es im Beschluß des Senats: »Es ist nicht rechtsfehlerhaft, daß die Vollzugsbehörden in den angefochtenen Verfügungen nicht ausdrücklich das Maß der Gefährdung der Anstaltsordnung gegenüber den nachteiligen Folgen für den Betroffenen und den Bestand seiner Familie gewichtet haben, sie also nicht ausdrücklich Ausführungen darüber gemacht haben, welche Bedeutung ihre Entscheidung im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels i. S. von § 2 StVollzG unter Vermeidung schädlicher Folgen des Vollzuges i.S. von § 3 Abs. 2 StVollzG habe. Jegliches vollzugliche Handeln, das die Strafgefangenen unmittelbar betrifft, steht unter dem übergeordneten Gesichtspunkt der Erreichung des Vollzugsziels. Es kann davon ausgegangen werden, daß dieses bei den zu treffenden Entscheidungen dem Anstaltsleiter und auch der Widerspruchsbehörde stets gegenwärtig ist. Wie der Senat bereits früher ausgesprochen hat, kann von den Vollzugsbehörden bei den von ihnen zu treffenden Maßnahmen nur gefordert werden, daß sie sich hiermit ausdrücklich auseinandersetzen, wenn hierzu besonderer Anlaß besteht ...«. Dieser Beschluß kommentiert sich selbst, betrachtet man, welch unbedeutenden Stellenwert

das Vollzugsziel schon vor dem Jahr 1990 für die Anstalten hatte.⁹

Auch im Bereich der ärztlichen Versorgung hat das OLG Hamm die richterliche Kontrolle faktisch beseitigt, wie ein Beschluß vom 18. März 1993¹⁰ zeigt. Der Senat stellt es in das Ermessen des Anstaltsleiters, ob er kranke Gefangene, deren Beschwerden im Vollzug nicht abgeholfen werden kann, in externe Kliniken verlegen will. Zu beachten hat die Behörde ausschließlich das Statement des Anstaltsarztes, dem ein weitgehender Ermessensspielraum zugebilligt wird, obwohl er es ist, durch welchen sich die Patienten unzureichend behandelt fühlen. Die Abschußentscheidung durch den Anstaltsleiter braucht nicht einmal mehr genaue Befunde wiederzugeben. Die Realität sieht hier so aus:

Der Anstaltsarzt, ein Mediziner, dessen Qualifikation seine Kollegen gegenüber dem Verfasser gern belächeln, hält die Verlegung eines Gefangenen in ein externes Krankenhaus nach Konsultierung eines niedergelassenen Arztes für überflüssig. Damit ist weitere Behandlung überflüssig, auch wenn die Beschwerden andauern. Gründe braucht der Anstaltsarzt allenfalls fragmentarisch mitzuteilen, sofern sein Kollege bei der Aufsichtsbehörde, der den Patienten nie gesehen hat, aus den Akten seine Ansicht teilt.

Die Definitionsmacht der Anstalt erweitert und den gerichtlichen Rechtsschutz beschnitten hat auch das Kammergericht, und dies auf einem schon kraft Gesetzes mit Sensibilität zu betrachtenden Sektor. § 84 Abs. 2 StVollzG war für die Anstalten schon immer eine sehr lästige Vorschrift, weil hier bestimmt ist, daß eine körperliche Durchsuchung mit Entkleidung nur auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall vorgenommen werden darf. Die Eindeutigkeit der gesetzlichen Formulierung verlockte zu Umgehungszwecken in der Vergangenheit zu mancherlei verfahrensstrategischen Kunstgriffen.¹¹ Völlig zu Recht wird vertreten,¹² daß § 84 Abs. 2 StVollzG keine Interpretation der Einzelfallanordnung dahingehend duldet, die von einem bestimmten Gefangenen und von einem konkreten Vorgang absieht. Das Kammergericht¹³ dehnte indes zugunsten der Anstalt den Begriff der Einzelfallanordnung auch auf Fälle aus, in denen gemeinhin von Allgemeinverfügung oder allgemeiner Anordnung gesprochen wird. Der Senat¹⁴ vertrat die Auffassung, die Drogenproblematik im heutigen Vollzuge stelle eine besondere Situation dar, welche besondere Maßnahmen erforderlich mache. Es sei nicht zu beanstanden, wenn in dieser Lage unter Einzelfallentscheidung auch die Anordnung mehrfacher Durchsuchung aus demselben Anlaß über einen längeren Zeitraum verstanden werde.

Am Rande sei hier noch bemerkt, daß das OLG Nürnberg¹⁵ der Anstalt auch zubilligt, die Ausländereigenschaft zum Zwecke der Argu-

mentationsverkürzung anzuführen und Fälle dieser Art unter den Mantel weiten Ermessens zu stellen.

Teile der obergerichtlichen Rechtsprechung haben alles getan, die durch verwaltungsprozessuale Strukturen ohnehin eingeschränkte richterliche Kontrollmacht ohne Not sozusagen auf den Nullpunkt zu bringen. Nicht der Gesetzgeber, sondern die, denen er die Durchsetzung seiner Absichten anvertraut hatte, haben versagt. Von richterlichen Befugnissen im Vollzugsverfahren kann zur Zeit kaum noch die Rede sein, mag auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Zukunft wiederum zur Hoffnung berechtigen.¹⁶

Hintergründe richterlicher Selbstentmachtung

Die Frage drängt sich auf, was Richter dazu veranlassen kann, unter Verzicht auf ein nobile officium die totale Institution¹⁷ mit absoluter Macht zu bekleiden. Vielleicht ist Heinisch dem Phänomen auf der Spur,¹⁸ wenn er auf die ursprüngliche Bedeutung der verbundenen Augen der Justitia hinweist. Nicht Unparteilichkeit signalisiert die Binde, die der Narr vor die Augen der Göttin legt, sondern mangelnden Realitätssinn, weshalb Justitia zur lächerlichen Figur wird, an die nur Narren glauben.¹⁹ Die Allegorie paßt offenbar auch in unsere Zeit. Fragen muß man sich, worauf sich die Realitätsferne von Richtern zurückführen läßt, die, täglich mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit konfrontiert, diese eigentlich erkennen müßten. Womöglich hat Lautmann²⁰ recht, wenn er vor der Unterschätzung des Einflusses des »informellen Programms« auf Richter warnt. Nach seiner Erkenntnis²¹ dominieren weder Verfahrensrituale noch normative Befehle die richterliche Entscheidungsfindung und deren Produkt, sondern Normsender von außerhalb juristischer Professionalität. Als solcher Sender fungieren etwa die obere Mittelschicht der Bevölkerung, Kirche, Familie, Kollegen, politische Parteien. Diese soziale Software sorgt für ein nach Lautmann »diffuses Wertgemisch«.²³ Beachtlich ist auch Lesting's Auffassung,²⁴ der die politisch konservative Grundeinstellung der meisten Richter für ihre Neigung verantwortlich macht, mittels juristischer Kategorien die Vollzugsreform zu vereiteln. Nach Analyse einer Reihe von OLG-Beschlüssen glaubt Lesting gar eine Art von ideologischer Unterwanderung eines zentralen Reformanliegens²⁵ feststellen zu können. Da hat Lesting²⁶ Beschlüsse entdeckt, in denen die allgemeinen Strafzwecke dem Vollzugsrecht untergemischt werden; Entscheidungen, die unkritisch von einem nicht belegten Insassenmilieu ausgehen;²⁷ schließlich Erkenntnisse, die aus einem alltagstheoretisch geprägten Gefangenenbild die Legitimation für Reformrentenz herleiten.²⁸ Wer

diese Nachweise verfolgt, weiß sich der Kenntnis um den Grund für die Blindheit der Justitia ein gutes Stück näher. Illegitime Normsender bilden zum großen Teil das Material für die Binde vor ihren Augen. Das informelle Programm ist auch den Richtern nicht unbekannt, die Augen haben zu sehen. Rasehorn spricht es klar aus, daß jedenfalls in der Strafjustiz das Vorverständnis des Richters²⁹ eine entscheidende Rolle bei der Fallbeurteilung spielt. Selbst bei der Beantwortung der Schuldfrage sieht dieser hervorragende Kenner richterlicher Praxis die Normsender wirken.³⁰ Daß die insoweit vertretene Auffassung keineswegs auf tönernen Füßen steht, wird schließlich belegt durch einen besonders kompetenten Gewährsmann, Hans-Ernst Böttcher. In seinem Aufsatz über Richard Schmid³¹ demaskiert Böttcher die klassische Vorgehensweise der hergebrachten deutschen Rechtslehre und -praxis als eine durch Zwischenschieben von Quasiobersätzen zugleich gesteuerte und kaschierte Ergebniserzeugung. Das Ergebnis dieses Procedere kann nach Böttcher immer nur lauten: »Im Zweifel für den Staat.«

Als Zwischenergebnis kann verzeichnet werden: Das gut ausgebauten Rechtsschutzsystem im Strafvollzug konnte den Rückfall in die Zeit des behördlichen Absolutismus nicht aufhalten. Ein beachtlicher Teil der Rechtsprechung hat unter dem Einfluß informeller Signalgeber an der Stornierung der Reform mitgewirkt, indem einer repressiv handelnden Bürokratie unter Verzicht auf den Richter obliegende Kontrollfunktion Freibriefe ausgestellt wurden. Die informelle Steuerung besorgten mittelschichtspezifische Standards, die als Binde vor den meist obergerichtlichen Augen lag. Heinisch hat die Blindheit der Justitia aktuell gedeutet.

Der Nachweis des informellen Programms in der Rechtsprechung selbst

Naturgemäß ist es nicht einfach, in der Rechtsprechung deutliche Hinweise auf die Steuerung durch das informelle Programm auszumachen, wohingegen als gesichertes Wissen präsentierte Alltagstheorien³² im kategorischen Urteilsgewand auf Schritt und Tritt zu finden sind. Die Verwendung von Alltagstheorien könnte zwar auch den Einfluß des informellen Programms belegen, kann aber genauso gut nur einen defizitären Kenntnisstand im kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Bereich dokumentieren. Allenfalls indiziellen Wert für die hier vertretene These kann auch die real nicht meßbare Erfolgsquote der Gefangenen im Vollzugs- und hier insbesondere im Rechtsbeschwerdeverfahren beanspruchen. Auch wenn die Betroffenen in 3.256 Vollzugsverfahren vor der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg zwischen 1986 und 1993 in 0,33 Promille der Fälle einen wirkli-

chen Erfolg erzielen und zwischen 1990 und 1993 in der Rechtsbeschwerde gar keinen, könnten die angegriffenen Vollzugsmaßnahmen schließlich sämtlich richtig gewesen sein, wie ein Kollege dem Verfasser anlässlich dessen Referats vor der Richterakademie in Trier allen Ernstes entgegenhielt. Die Spur des informellen Programms gilt es also unter Auswertung von Form und Inhalt oberrichterlicher Entscheidungen zu verfolgen. Erste Hinweise kann hier schon das Rubrum geben, indem die Bezeichnung von Verfahrensbeteiligten Rückschlüsse auf ihren Stellenwert aus richterlicher Sicht erlauben kann. Während das BVerfG durchgängig den Beschwerdeführer als »Herrn« bezeichnet,³³ pflegt etwas das OLG Hamm³⁴ durchgängig den Betroffenen als »Strafgefangenen« bzw. »Sicherungsverwahr-

Kuriosum hinzuweisen, daß das OLG Bamberg »in der Strafvollzugssache gegen ...« entscheidet, obwohl es der Gefangene war, der als Antragssteller und Rechtsbeschwerdeführer auftrat. In der Sache entsprach dann die Senatsentscheidung voll dem eingangs geoffenbarten Rollenverständnis des Senats.

Was bereits in der Titulierung der nach dem Gesetz gleichberechtigte Verfahrensbeteiligte darstellenden Beschwerdeführer durch die Oberlandesgerichte zum Ausdruck kommt, ist nichts anderes als die Manifestation der von Rasehorn⁴⁰ so zutreffend als »die Arme Leute Strafjustiz« gekennzeichneten Einstellung, die auf einer patriarchalischen Haltung beruhend den kleinen Mann als Menschen nicht ernstnimmt noch als gleichberechtigt anerkennt.⁴¹

Nun könnte eingewandt werden, das Rubrum der Beschlüsse genieße Formalie hinsichtlich seiner äußeren Gestalt nicht die besondere Aufmerksamkeit der Senatsmitglieder, weshalb sich hieraus informeller Einfluß nicht nachweisen lasse. Wer so argumentierte, ginge an dem Hang der Obergerichte zu formeller Pingeligkeit vorbei. So führt das OLG Koblenz⁴² über einen von ihm aufgehobenen Strafvollstreckungskammerbeschuß schließlich aus: »Die Entscheidung der StVK verletzt, soweit sie dem Antrag des Gefangenen nachkommt, das Gesetz (...). Sie verstößt schon gegen die Regeln der deutschen Sprache«. Wer so sorgfältig die Einhaltung grammatikalischer Regeln überwacht, leistet keine lapsus auf der Stirn seiner Beschlüsse.

Die abwertende Kennzeichnung der Rechtssuchenden ist im Ergebnis ein sicheres Zeichen für die Steuerung der OLG-Senate durch das informelle Programm. Schichtenspezifische Normselder liefern auch heute und mehr denn je das überkommene Leitbild vom Gefangenen als »Minder-Bürger«.⁴³ In vollem Umfang ist der Nachweis informeller Steuerung obergerichtlicher Rechtsprechung aber erst dann erbracht, wenn sozusagen aus dem Munde der Senate selbst Äußerungen kommen, die nur in diese und keine andere Richtung interpretiert werden können. Mit besonderer Offenheit bekennt sich das OLG Bamberg zu seinem informellen Programm. Der bereits erwähnte Beschuß vom 11.1.1994⁴⁴ war nach Zurückverweisung aus der Verfassungsbeschwerde ergangen und hat – am Rande bemerkt – auch erneuter Verfassungsbeschwerde nicht standgehalten. Doch zur Sache: Ein Gefangener hatte das OLG Nürnberg in einem Brief an seine Verlobte als »Reichsparteitags OLG« bezeichnet und sich in Richtung auf einige Justizbeamte kritischer Bezeichnungen bedient. Das OLG Bamberg hatte die Bezeichnung des Nürnberger Gerichts ausschließlich als eine von entsprechendem Willen getragene grobe Beleidigung aufgefaßt. Das BVerfG verwies die Sache auf die Verfassungsbeschwerde des Gefangenen an das OLG Bamberg zurück,

weil dieses hinsichtlich der inkriminierten Äußerung nicht auch andere Deutungsmöglichkeiten bedacht habe. Am 11. Januar 1994 entschied das OLG wiederum wie beim ersten Mal. Dieser Vorgang wäre kaum erwähnenswert, wenn nicht die Begründung des Beschlusses so beredtes Zeugnis ablegen würde für die informelle Steuerung des OLG, welches aus Unmut offenbar einen Teil seiner formaljuristischen Kontrolle verloren hatte. So heißt es im Beschuß des OLG u.a.: »Es besteht nicht der geringste Grund zu der Annahme, der Strafgefangene ..., der seine Gewandtheit in Wort und Schrift bei der Verfolgung der vorliegenden und ähnlich gelagerter Anträge bewiesen hat, der intelligent genug ist, die Zulassung zur Nachholung des Realschulabschlusses während der Strafverbüßung und dazu seine Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt zu erwirken und der schließlich seine feindselige Einstellung den Organen des Strafvollzugs gegenüber auch in weiteren Formulierungen unmißverständlich gezeigt hat, ... Dem Strafsenat war und ist auch klar, daß nach der Meinung des Bundesverfassungsgerichts (...) der Schutz der Ehre von Richtern vor dem Recht von Untersuchungs- und Strafgefangenen zurückzutreten hat, vornehmlich im Bereich der Intimsphäre und zur Aufrechterhaltung der familiären Bande solcher Meinungen, auch unsachliche, frei zu äußern, was etwa in diesem Zusammenhang die Bezeichnung als Strolch durchaus einschließt, wohingegen solche Freiheiten unbescholtene Bürgern, selbst in Rechtsstreitigkeiten und bei der Verfolgung berechtigter Interessen, nur unter erheblichen Einschränkungen und Vorbehalten zugestanden werden ...«. Das Zitat zeigt, daß das OLG Bamberg differenziert, auf der einen Seite der unbescholtene Bürger, auf der anderen der dazu auch noch für die Zulassung zum Realschulabschuß hinreichend intelligente Gefangene, der sich zum Ehrangriff erdreistet. Ausgeblendet wird, daß auch der Bürger in Freiheit gegenüber seiner Frau einen Richter als Strolch bezeichnen kann, nur, seine Post und sein Wort bleiben unzensiert. Der Gefangene hat also den Mund zu halten, ihn gleichstellende Rechtsauffassungen selbst des höchsten Gerichts werden bestenfalls als Skurilitäten gewertet.

Das OLG Bamberg ist aber noch nicht fertig: »Hier kann dahingestellt bleiben, ob ein zur Zeit vertretenes Verständnis von der Würde des Menschen – Art. 1 GG – und vom Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit – Art. 2 Abs. 1 GG – das Recht des Gefangenen einschließt, sich nicht resozialisieren zu lassen, ... In den eingangs wiedergegebenen brieflichen Äußerungen des Beschwerdeführers, seiner Warnung vor »ach so netten Justizleuten«, die nur lügen und »verarschen«, sich für »kleine Götter mit unbeschränkter Macht« halten, denen auf die Füße getreten und die »Hölle

»Der Resozialisierungsgedanke scheint tot zu sein. Die 90iger Jahre haben dem deutschen Strafvollzug den Rückfall in Zeiten beschert, in denen Sühne und Strafe Selbstzwecke waren.«

ten«³⁵ zu kennzeichnen. Ebenso kennt das OLG Nürnberg³⁶ nur den »Strafgefangenen« als Verfahrensbeteiligten. Etwas neutraler formuliert das OLG Koblenz, wenn es den Beschwerdeführer als »zur Zeit in Strafhaft« kennzeichnet.³⁷ Das OLG Frankfurt pflegt trotz seiner im Verhältnis zu anderen Senaten oft progressiven Rechtsprechung meist von dem »Strafgefangenen« zu sprechen,³⁸ bedient sich aber auch der Wendung »zur Zeit in der JVA ...«, freilich ohne den Gefangenen mit der Anrede »Herr« zu beehren. Besonders deutlich, wenn auch vielleicht ungewollt, erscheint das informelle Programm der Senatsmitglieder im Kopf des Beschlusses des OLG Bamberg vom 11.1.1994.³⁹ Dieser Beschuß wird noch zu erörtern sein. An dieser Stelle ist nur auf das

heiß gemacht« gehört, kommt aber nicht nur passives Sichverweigern, sondern eine aggressive feindselige Ablehnung aller Resozialisierungsbemühungen, entgegenkommender wie strenger, zum Ausdruck«.

Die erwähnten Ausdrücke des Gefangenen, die wohl auch im Leben außerhalb des Gefängnisses eher harmlos zu nennen wären, stehen dem Objekt staatlicher Vollzugsverwaltung aus der Sicht des OLG Bamberg also nicht zu. Der Senat empfindet die Grundrechtssubjektivität Gefangener gleichsam als eine Verirrung der Zeit. So erlaubt sich das OLG auch den Hinweis, daß die Duldung der Äußerung in Bezug auf das OLG Nürnberg jedenfalls dann nicht, wie das BVerfG meine, einem »demokratischen Prozeß« dienlich sein könne, wenn dieser Begriff im Sinne eines »kultivierten Demokratieverständnisses« ausgelegt werde. Gemeint ist offenbar das Demokratieverständnis der oberen Mittelschicht. Gegen Ende des Beschlusses führt der Senat das OLG⁴⁵ u.a. aus: »Nach der Auffassung des Senats ist die vom vollzugserfahrenen Leiter einer JVA für erforderlich gehaltene und von zwei richterlichen Instanzen gebilligte Anhaltung eines beleidigenden und das Vollzugsziel gefährdenden Briefes, also dessen schlichte Nichtbeförderung und Verwahrung bei der persönlichen Habe der Gefangenen unter Rückgabe des wieder verwendbaren Umschlags, ..., das am wenigsten einschneidende Mittel zur Gewährleistung des Schutzes der Ehre Dritter und der Resozialisierungsbemühungen des Strafvollzugs ...«. Das BVerfG mag sich also merken, daß ein Anstaltsleiter und zwei Gerichte wohl einschätzen können, was einem Gefangenen frommt.

Insgesamt zeugt dieser Beschluß überaus deutlich von den hinter ihm stehenden informellen Einflüssen. Gefangene werden zu Unrecht anderen Bürgern vorgezogen; ungestraft dürfen sie selbst Richter beschimpfen, Folgen einer mißleiteten Philantropie. Hier hat der gesunde Menschenverstand zu korrigieren, Maßstäbe zurechtzurücken. Schließlich prägt die gute Gesellschaft das Verständnis vom demokratischen Staat und nicht der undankbare Unterschichtler, der seine Wohltäter verhöhnt.

Auch das OLG Hamm⁴⁶ bietet Beispiele deutlicher informeller Beeinflussung. So ging es darum, ob Gefangene in der JVA W. auch nach einem Wechsel in der Anstaltsleitung weiter, wie bisher, relativ freizügig telefonieren oder plötzlich nur noch in besonderen Ausnahmefällen beispielsweise Braut oder Verteidiger sollten anrufen können. Der neue Anstaltsleiter hatte die Entziehung des diesbezüglichen Privilegs damit gerechtfertigt, daß die bis an die Schmerzgrenze überlasteten Beamten nicht auch noch Telefonate überwachen könnten. Natürlich wies das OLG Hamm⁴⁷ die Rechtsbeschwerde eines Gefangenen in der Telefonangelegenheit zurück und führte u.a. aus: »Nach

§ 32 Abs. 1 StVollzG kann einem Strafgefangenen gestattet werden, Ferngespräche aus der Anstalt heraus zu führen. Diese Bestimmung ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung stets dahingehend ausgelegt worden, daß der Anstaltsleiter im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens handelt, wenn er Gespräche nur in Fällen besonderer Dringlichkeit genehmigt (...). Diese Rechtsprechung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Indem die frühere Anstaltsleitung der JVA W. bei der Genehmigung von Telefongesprächen in einer Weise verfahren war, die im Widerspruch zu der obergerichtlichen, verfassungsrechtlich gebilligten Gesetzesauslegung stand, haben die Insassen der Anstalt keine Rechtsposition erlangt, auf deren Fortbestand sie vertrauen dürfen.«

Die Argumentation des Senats ist bemerkenswert. Zunächst heißt es, der Anstaltsleiter könne bei der Genehmigung von Telefonaten nach seinem Ermessen Zurückhaltung üben. Sodann scheint sich das Gericht jedoch auf den Standpunkt zu stellen, daß die obergerichtliche Rechtsprechung die Behörde gar verpflichte, Telefonate nur ausnahmsweise zu genehmigen. Dem früheren Anstaltsleiter wird quasi zum Vorwurf gemacht, er bediene sich nicht der Waffen, die die Oberlandesgerichte für den Kampf gegen einen liberalen Vollzug geschmiedet hätten. Hier treten informelle Einflüsse deutlich hervor. Für die Anstalt werden möglichst weite Freiräume geschaffen, schließlich kann ein Gefangener selbst seinem Verteidiger schreiben,⁴⁸ wenn es nicht gerade um eine neue Anklage geht. Belange der Verteidigung und Resozialisierung haben gegenüber der nur angenommenen Überlastung der Beamten zurückzutreten, von der der Senat nach jahrzehntelanger Praxis eigentlich den richtigen Eindruck haben müßte. Die Wochenendruhe der Vollzugsbeamten geht auch dem OLG Koblenz⁴⁹ über das Interesse Gefangener im samstäglichem Erhalt normaler Briefpost. Der Leiter der JVA D. hatte angeordnet, daß samstags Briefe nicht mehr auszuhändigen seien, weil am Wochenende keine hinreichend qualifizierten Beamten zur Verfügung ständen, die in der Lage seien, von der Postkontrolle ausgekommene Briefe als solche zu erkennen. Obwohl jeder, der mit dem Strafvollzug zu tun hat, weiß, wie sehnüchtig hier Briefe erwartet werden und wie lang gerade das an Aktivitäten arme Wochenende sein kann, sah das OLG keinen Anlaß, an der Praxis in D. etwas zu ändern. Denn: »Der Samstag ist zwar ein Werktag, seit Jahren jedoch überwiegend arbeitsfrei... Es geht nicht an, den Bediensteten der JVA D. mehr abzuverlangen, als den anderen im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen«. Das OLG Koblenz hat hier übersehen, daß die anderen im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen nicht die Aufgabe haben, die Briefe von Bürgern als *conditio sine qua non* für eine Aushändigung zu zensieren.

Da, wo es nötig ist, wird in der Freiheit auch am Samstag dem öffentlich Bediensteten Leistung abverlangt. So sind Sanitäter, Polizei und Ordnungsbehörden auch am Wochenende einsatzbereit. Die Auffassung des OLG Koblenz wird aber unter der Prämisse verständlich, daß es ziemlich egal ist, ob Gefangene an Wochenenden Post erhalten.

Sehr deutlich werden die Normsender auch in einem Beschluß des OLG Hamm vom 28. Februar 1994⁵⁰ sichtbar. Der Anstaltsleiter hatte die Trennung des Beschwerdeführers von einem Mitgefangenen angeordnet, wobei beide Beteiligten der RAF zugerechnet wurden. Die zuständige StVK hatte einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung entsprochen und die Trennungsanordnung aufgehoben. Auf die Rechtsbeschwerde der Anstalt hin verwies das

»Das gut ausgebaute Rechtsschutzsystem im Strafvollzug konnte den Rückfall in die Zeit des behördlichen Absolutismus nicht aufhalten.«

OLG die Sache an die StVK zurück, weil diese § 17 StVollzG nicht beachtet habe. Nach der Darstellung des Prozeßverlaufs führt das OLG aus: »Dieser – Leiter der JVA, Anm. d. Verf. – hat das in seiner Rechtsbeschwerde in zutreffender Weise u.a. wie folgt begründet:«. Sodann zitiert der Senat über mehr als zwei Seiten aus der Rechtsbeschwerde und setzt lapidar hinzu: »Dem stimmt der Senat zu«. Eine eigenständige Begründung erfolgt nicht. Es muß daran erinnert werden, daß gerade das OLG Hamm ständig von dem ihm nachgeordneten StVKen eigene Worte, »eine eigenständige gedankliche Auseinandersetzung mit den zu entscheidenden Rechtsfragen«⁵¹ verlangt. Davon kann allerdings im gegebenen Fall nicht ansatzweise die Rede sein. Quod licet Iovi, non licet bovi? Dabei weiß der Senat, daß Gefangene ohnehin oft Gerichte und Vollzugsbehörden – vielleicht zu Recht – für verhandelt halten. Dieser Beschluß kann nur in eine Richtung gedeutet werden: Der Gefangene, dem das OLG schon wegen seiner RAF-Kontakte Rechtssubjektivität im Verfahren abspricht, soll merken,

Dirk Aschwanen Jugendlicher Rechtsextremis- mus als gesamt- deutsches Problem

Die vorliegende Analyse zum gegenwärtigen jugendlichen Rechtsextremismus in West- und Ostdeutschland, speziell zu seiner gewaltorientierten Variante, bietet Untersuchungen zur Psychologie der Fremdenfeindlichkeit und zur rechtsextremen Kampf- und Gewaltmythologie. Besonderes Gewicht wird vor allem auf die Analyse der jugendspezifischen rechtsextremen Subkultur (Rockmusik, Computer-Spiele, Fanzines) sowie auf eine sozialpsychologische Kritik der mythologischen Kerninhalte der rechtsextremen Vorstellungswelt gelegt.

1995, 272 S., brosch., 68,- DM,
503,50 öS, 62,- sFr,
ISBN 3-7890-3689-7
(Nomos Universitätschriften –
Politik, Bd. 56)



NOMOS



daß er die Mühe eigenständiger geistiger Arbeit des Senats nicht wert ist. Ihm wird vor Augen geführt, daß die bürgerliche Gesellschaft, wie das OLG Hamm sie versteht, über ihn und seinesgleichen einer Meinung ist. Das informelle Programm hat den Senat hier bewogen, sich unverhüllt als Bundesgenossen der Anstalt zu präsentieren.

Schlußbemerkung

Die gegebenen Beispiele können nicht erschöpfend sein. Gleichwohl zeigen sie eine Tendenz auf, die sich wie ein roter Faden durch die Rechtsprechung vieler Oberlandesgerichte zieht. Im Vollzugsverfahren entscheiden Richter, deren informelle und illegitime Normsender sie grundsätzlich auf eine Position fixieren, die dem Rechtsschutzbegehren des Gefangenen keine Chance läßt. Das formelle Rechtssystem erweist sich gegenüber dem informellen Programm als machtlos. *Justitia* ist blind, weil sie nicht sehen will. Möge es nicht soweit kommen, daß eines Tages andere Akteure zum anderen Zweck statt des Narren die Augenbinde anlegen.

*Dr. Ulrich Kamann ist Richter
am Amtsgericht in Werl*

Anmerkungen:

- 1 ZfStrVO 4/94, 222 ff.
- 2 Die Zeit, Nr. 15 vom 8.4.1994, 13 ff.
- 3 Goffman bei Lesting, Normalisierung, 17
- 4 vgl. Verf. ZRP, 1994, 474 ff.
- 5 Verf. aaO
- 6 BGHSt 30, 320 ff.
- 7 vgl. Beispiele bei Verf. ZRP 94, 476 f.
- 8 1 Vollz –Ws– 145/94
- 9 Feest/Selling aaO
- 10 1 Vollz –Ws– 54/93
- 11 Verf. Rechtsschutz, 254 ff.
- 12 Brühl in AK, Rz 6 z. § 84
- 13 Beschluß vom 2.6.93 in 5 Ws 117/93 Vollz
- 14 a.a.O.
- 15 vgl. OLG Nürnberg, 30.8.93, Ws 345/93
- 16 Verf. StV 8/94, 459 ff.
- 17 Goffman bei Lesting a.a.O.
- 18 Betrifft Justiz 1993, 174
- 19 Heinisch a.a.O.
- 20 a.a.O. 18
- 21 Lautmann a.a.O. 19
- 22 Lautmann, a.a.O. 18
- 23 a.a.O. 18
- 24 Zschr. f. Rechtssoz. 2/88, 271
- 25 Normalisierung 78
- 26 Lesting a.a.O. 87
- 27 Lesting a.a.O. 99 f.
- 28 Lesting a.a.O. 101 ff.
- 29 Der Richter ... 132
- 30 aaO 133
- 31 a.a.O. 492
- 32 Lesting a.a.O. 101 ff.

- 33 2 BvR 1499/93; 2 BvR 1605/92
- 34 1 Vollz –Ws– 59/93; 1 Vollz –Ws– 146/90
- 35 1 Vollz –Ws– 214/93
- 36 Beschl. vom 17.12.92 Ws 1358/92
- 37 Beschl. vom 15.2.94 3 Ws 243/94 StVollz
- 38 Beschl. vom 8.7.94 in 3 Ws 395/94 StVollz
- 39 Es 314/92
- 40 Pseud. Berra a.a.O. 96
- 41 Berra 97
- 42 Beschl. vom 30.9.92 – 3 Ws 457/92
- 32 Calliess bei Lesting, Norm. 44
- 44 Ws 314/92
- 45 a.a.O.
- 46 Beschl. vom 21.4.91 1 Vollz –Ws– 88/94
- 47 a.a.O.
- 48 OLG Hamm a.a.O.
- 49 Beschl. vom 29.3.94 Ws 79/94
- 50 1 Vollz –Ws– 279/93
- 51 1 Vollz –Ws– 129/87

Literatur

- Berra, Xaver, d.i. Theo Rasehorn, Im Paragraphenturm, Eine Streitschrift zur Entideologisierung der Justiz, 2. Aufl., Berlin und Neuwied 1967
- Böttcher, Hans-Ernst, Richard Schmid, Recht für die Menschen, nicht für den Staat. in Streibare Juristen, Kritische Justiz (Hrsg.), Baden-Baden 1988
- Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, bearb. von Albrecht Brühl, 3. Auflage, Neuwied 1990
- Feest, Johannes / Selling, Peter, Rechtsdurchsetzung in der totalen Institution, Eine Untersuchung zur Implementation von Gerichtsentscheidungen im Strafvollzug. Abschlußbericht zum DFG-Forschungsvorhaben, Bremen 1990.
- Heinisch, Philipp, Gegenbewegende Gedanken zur Justiz, in Betrifft Justiz, 1993, 174 ff.
- Kamann, Ulrich, Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug, Grenzen und Möglichkeiten der KONTROLLEN VOLLZUGLICHER Maßnahmen am Beispiel der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Arnsberg, Pfaffenweiler 1991
- ders., Der Beurteilungsspielraum und sein Einfluß auf die Ver-un-rechtlichung des Strafvollzuges, Zeitschrift für Rechtspolitik 1994, 474 ff.
- ders., Die Rückkehr des humanen Strafvollzuges? Gedanken zur neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf diesem Gebiet, Strafverteidiger 1994, 459 ff.
- Lautmann, Rüdiger, Justiz – die stille Gewalt, Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse, Frankfurt a.M. 1972
- Lesting, Wolfgang, Normalisierung im Strafvollzug. Potential und Grenzen des § 3 Abs. 1 StVollzG, Pfaffenweiler 1988
- ders., Normalität im Gefängnis, Zum Umgang der Gerichte mit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen, Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1988, 259 ff.
- Rasehorn, Theo, Der Richter zwischen Tradition und Lebenswelt, Alternative Justiz-Soziologie, Baden-Baden 1989
- Schulte-Altdorneburg, Manfred, Vollzugskonzept 2000 in Nordrhein-Westfalen: Die Einleitung der Kehrtwende, ZfStrVo, 1994, 225 ff.
- Stoessinger, Michael, Überdruck im Bau, Die Zeit Nr. 15 vom 8.4.1994, S. 13 ff.